

6 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Jugendparlaments XXIV. GP

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Das Jugendparlament hat beschlossen:

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 117/2008, wird wie folgt geändert:

§ 17 Schulunterrichtsgesetz samt Überschrift lautet:

„Gestaltung des Unterrichts

„§ 17. (1) Die Lehrerinnen und Lehrer haben den Unterricht so zu gestalten, dass die volle Entfaltung der Persönlichkeit, der Begabungen sowie der geistigen und körperlichen Fähigkeiten jeder Schülerin und jedes Schülers in bestem Umfang unterstützt wird.

(2) Die Lehrerinnen und Lehrer haben den Unterricht so zu gestalten, dass die Entwicklung und die unterschiedlichen Wissensstände jeder Schülerin und jedes Schülers Berücksichtigung finden. Auf Wunsch einer Schülerin bzw. eines Schülers sollen auch die sozialen und familiären Umstände berücksichtigt werden.

(3) Die Lehrerinnen und Lehrer haben gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern eine anregende Lernumgebung zu gestalten. Sie haben die Verwendung unterschiedlicher, abwechslungsreicher und aktueller Lehr- und Lernmaterialien sowie den Einsatz geeigneter und auf die einzelnen Schülerinnen und Schüler abgestimmter Lehr- und Lernmethoden festzulegen.

(4) Die Lehrerinnen und Lehrer haben in Absprache mit den Schülerinnen und Schülern den Unterricht so zu gestalten, dass

- es ausreichend Zeit für (gemeinsames) Üben und Wiederholen gibt;
- unterschiedliche Lernformen (Vortrag, Gruppenarbeit, Referat, Projekt, offenes Lernen, Exkursionen) angewendet werden;
- die Schülerinnen und Schüler Anregungen für den Unterricht geben und einander gegenseitig fördern und unterstützen.

Die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch einheitliche Leistungskontrollen.

(5) Die Lehrerinnen und Lehrer haben den Unterricht so zu gestalten, dass eine faire und transparente Beurteilung möglich ist, die auf die spezifische Situation jeder Schülerin und jedes Schülers eingeht. Die Beurteilung hat durch Noten zu erfolgen, die um Beschreibungen der Leistung ergänzt werden.

(6) Die Erfüllung dieser Vorgaben soll der Sicherung der Qualität des Unterrichts dienen. Die Schülerinnen und Schüler werden regelmäßig zur Qualität des Unterrichts befragt.“